

**Bekanntmachung Nr. 40
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Peissen**

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Peissen für
den Bereich westlich der Oberen Dorfstraße zwischen dem Spiel-
platz und dem Feuerwehrhaus

Der von der Gemeindevertretung Peissen in der Sitzung am 18.09.1997
als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für den Bereich west-
lich der Oberen Dorfstraße zwischen dem Spielplatz und dem Feuer-
wehrhaus bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom
04.01.1998, Az: 614-6120-03-V.16-322, nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 1
BauGB und § 92 Abs. 4 LBO genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Be-
bauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jeder-
mann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung da-
zu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe,
Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einse-
hen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der im
§ 215 Abs. 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht inner-
halb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Ge-
meinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der
die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die
Vorschriften des

§ 44 Abs. 5 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-
schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung
durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädi-
gungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung
und der Verletzung von Formschriften der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein und über die Ausfertigung und Bekanntmachung
zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebau-
ungsplanes gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verlet-
ten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend ge-
macht worden ist.

Itzehoe, den 27. Februar 1998

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Die Übereinstimmung des Ausschnittes mit dem Original wird bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher

Itzehoe
26. 3. 98



[Handwritten signature]